



Evangelisch
in Wuppertal

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe

**Hochstraße 4
Hochstraße 13
Hainstraße 114
Krummacherstraße 25**

des Verbandes Evangelischer
Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld
vom 25. Oktober 2016

gültig ab dem 01.05.2017

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe

**Hochstraße 4
Hochstraße 13
Hainstraße 114
Krummacherstraße 25**

des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld
vom 25. Oktober 2016

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld (- nachfolgend Gemeindeverband genannt -), vertreten durch die Verbandsvertretung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe des Gemeindeverbandes und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
Der Gemeindeverband ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Gemeindeverband entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Gemeindeverband Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung erfolgt) | 630,00 Euro |
| b) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.) | 1.095,00 Euro |
| c) Grabstätte für Urnenbeisetzung | 700,00 Euro |

(2) Reihen-Gemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Gemeindeverband

- | | |
|--|---------------|
| a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenfeld | 2.210,00 Euro |
| b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenfeld | 910,00 Euro |
| c) Grabstätte für Urnenbeisetzung im schlichten Wiesenfeld | 730,00 Euro |
| d) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer gestalteten Gemeinschaftsanlage | 1.980,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Grabstätte für Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre)
(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder eine Bestattung eines Kindersarges erfolgt) | 1.370,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung
- siehe a) – je Jahr | 54,80 Euro |
| c) Grabstätte für Erdbestattung im Waldwahlgrab
(Nutzungszeit 25 Jahre)
- nur auf dem Friedhof Krummacherstr. 25 - | 2.300,00 Euro |

d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung im Wald-Wahlgrab - siehe c) - je Jahr - nur auf dem Friedhof Krummacherstr. 25 -	92,00 Euro
e) Grabstätte für Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.020,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung - siehe e) – je Jahr	40,80 Euro
g) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.475,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung im Kolumbarium - siehe g) - je Jahr	99,00 Euro
i) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einem Urnen-Waldgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.255,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnen-Waldgrab - siehe i)- je Jahr	50,20 Euro
k) Beifügung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab pro Jahr	17,60 Euro
(4) <u>Wahl-Gemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Gemeindeverband</u>	
a) Grabstätte für Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) (Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	3.700,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung - siehe a) je Jahr	148,00 Euro
c) Grabstätte für Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.470,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung - siehe c) - je Jahr	98,80 Euro
e) für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem Rasenwahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.300,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem Rasenwahlgrab – siehe e) - je Jahr	92,00 Euro
g) für die Urnenbeisetzung in einem Urnen-Rasenwahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.230,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in einem Urnen-Rasenwahlgrab siehe g) je Jahr	49,20 Euro

i) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einem Baumgrab (Nutzungszeit für 25 Jahre)	3.350,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in in einem Baumgrab je Jahr	134,00 Euro
k) Beifügung einer Urne in eine bestehende Wahlgemeinschafts- grabstätte pro Jahr	17,60 Euro
(5) <u>Urnen-Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Innenkolumbarium</u>	
a) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Einzel-Urnennische (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.090,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Einzel- urnennische siehe a) je Einzel-Urnennische und Jahr	83,60 Euro
c) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Doppel-Urnennische (Nutzungszeit 25 Jahre)	4.180,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Doppel- urnennische siehe a) je Doppel-Urnennische und Jahr	167,20 Euro

Bei einer Verlängerung ohne anschließender Bestattung oder Beisetzung,
müssen die unter § 4 Abs. 3 bis 5 genannten Verlängerungsgebühren für einen
Zeitraum von mindestens 5 Jahren entrichtet werden.

(6) gestrichen

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) <u>Grundgebühren</u>	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebens- jahr	460,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebens- jahr an	1.080,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	305,00 Euro
d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	270,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier und anschließender Bestattung	210,00 Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier <u>ohne</u> anschließende Bestattung	210,00 Euro
c) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	210,00 Euro
d) Orgelspiel	45,00 Euro
e) Pro Sargträger / Begleitperson	30,00 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.930,00 Euro
b) von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.310,00 Euro
c) von Urnen je Grab	460,00 Euro

(2) Ausbettungen bei Überführung auf einen anderen Friedhof

a) von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.540,00 Euro
b) von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.690,00 Euro
c) von Urnen je Grab	305,00 Euro

(3) Einbettungen bei Überführung von einem anderen Friedhof

a) von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	770,00 Euro
b) von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.080,00 Euro
c) von Urnen je Grab	305,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

a) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Steines	48,00 Euro
b) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Steines	43,00 Euro
c) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	33,00 Euro
d) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	48,00 Euro
e) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	98,00 Euro
f) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	5,00 Euro
g) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabsteins und einer Grabeinfassung	77,00 Euro

h)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals und einer Grabeinfassung	73,00 Euro
i)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes und einer Grabeinfassung	66,00 Euro
J)	Im Voraus zu entrichtende Gebühren für die Entsorgung eines stehenden Grabsteins bei einer Reihengrabstätte	77,00 Euro
k)	Im Voraus zu entrichtende Gebühren für die Entsorgung eines liegenden Grabsteins bei einer Reihengrabstätte	38,00 Euro
l)	Im Voraus zu entrichtende Gebühren für die Entsorgung einer Grabeinfassung bei einer Reihengrabstätte	62,00 Euro
m)	Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes	100,00 Euro
n)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gemäß § 6 Abs. 6 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes	42,00 Euro
o)	Ausstellung von sonstige Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	35,00 Euro
p)	Verwaltungspauschale bei Teil-Rückgabe oder Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit	70,00 Euro
q)	Benutzung einer Leichenkammer je angefangenem Tag	15,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes vom 12. März 2009.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Friedhöfe aus.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung des Gemeindeverbandes vom 01. September 2015 außer Kraft.

Wuppertal, den 25.10.2016
für den Verband Ev. Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld

(Siegel)

Vorsitzende

Mitglied



**Verband
Evangelischer Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld**

Sie erreichen uns:

**Friedhofsverwaltung Hochstraße
Hochstraße 4, 42105 Wuppertal
friedhoefe.hochstrasse@friedhof-wuppertal.de**

Telefon 0202 / 69 58 40 17
Telefax 0202 / 69 58 40 28

**Friedhofsverwaltung Varresbeck
Krummacherstraße 25, 42115 Wuppertal
friedhof.varresbeck@friedhof-wuppertal.de**

Telefon 0202 / 71 29 89
Telefax 0202 / 769 16 10

**Friedhofsverwaltung Bredtchen
Hainstraße 114, 42109 Wuppertal
friedhof.bredtchen@friedhof-wuppertal.de**

Telefon 0202 / 76 32 62
Telefax 0202 / 76 39 12

**Bestattungsannahme
Heckinghauser Str. 88, 42289 Wuppertal**

Friedhöfe Ref. Hochstraße + Varresbeck

Telefon 0202 / 25 55 216

Mail: christine.dybski@friedhof-wtal.de

Friedhöfe Luth. Hochstraße + Bredtchen

Telefon 0202 / 25 55 215

Mail: jutta.horn@friedhof-wtal.de